

Die fmf Familienbüro gGmbH

Ihr Partner für flexible und familiennahe Kinderbetreuung

Wir, **die fmf Familienbüro gGmbH**, sind ein gemeinnütziges Unternehmen mit moderner Organisationsstruktur. Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Vermittlung, Organisation, Professionalisierung und Weiterentwicklung der qualifizierten Kindertagespflege im Stadtgebiet Nürnberg, Stadtgebiet Fürth und im Landkreis Fürth, sowie Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen.

Wir bieten eine freundliche, unkomplizierte und kompetente Dienstleistung im Bereich der Organisation von Kindertagespflegestellen an.

Unsere Leistungen erfüllen einen hohen Qualitätsanspruch. Wir verstehen uns als kompetenter Partner mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Kinderbetreuung in Tagespflege und stehen für flexible, innovative, fachkundige und zügige Arbeitsweise.

Seit 1995 arbeiten wir im Bereich der Kindertagespflege im Auftrag der Jugendämter Stadt Nürnberg und Landkreis Fürth, seit Juni 2006 für die Stadt Fürth. Eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse der Kinder steht an erster Stelle.

Um die Kindertagespflege in der Region besser zu koordinieren, Synergieeffekte zu nutzen und ein attraktives Angebot für Eltern aufzubauen, wurden folgende **Aufgabenbereiche** aus den Jugendämtern der drei Kommunen an das FamilienBüro ausgelagert:

- Akquise von Tagespflegepersonen (TPP)
- Qualifizierung von TPP in Anlehnung an das neue Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von 300 bzw. 160 Unterrichtseinheiten und auf Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans
- Feststellung der Geeignetheit der TPP
- Regelmäßige Hausbesuche
- laufende Fortbildungsangebote für TPP (15 UE jährlich pro TPP nach BayKiBiG)
- Angebot von praxisbegleitenden Gruppen (Vernetzung und kollegiale Beratung)
- Umfassende Beratung und Information von TPP und Eltern auf Grundlage SGB VIII, TAG, KICK und BayKiBiG:
 - Konfliktberatung zwischen Eltern und TPP
 - Einzelberatung bei pädagogischen Fragestellungen
 - Erstberatung der Eltern bei der Suche nach der geeigneten Betreuungsform
 - Unterstützung zur Aufstellung eines Finanzierungsplans
- Vermittlung von Tagespflegeplätzen
- Berechnung und Auszahlung des Tagespflegeentgeltes an die TPP
- Entgegennahme und Ersteinschätzung der Anträge zur Kostenübernahme des Elternbeitrags (Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Nürnberg)
- Organisation der Vernetzung
- Organisation der Vertretung (gegenseitige Vertretung, mobile Tagespflegepersonen, Stützpunkt)
- Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung von Werbematerial, Veröffentlichungen in verschiedenen Medien (Printmedien, Internet, usw.), Versand von Infobriefen an die Tagespflegepersonen
- Organisation eines Verleihservices (Musikinstrumente, Kinderwägen, Krippenwägen, Autositze, Kinderbücher, Spiele)
- Aufbau einer Fachbibliothek
- Zusammenarbeit und Koordination mit Einrichtungen, Kommunen, Jugendämtern
- Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Verbänden
- Weiterentwicklung der Konzeption

Profil der Kindertagespflege

Kinderbetreuung in Tagespflege ist eine Alternative und Ergänzung zu den klassischen Kindertageseinrichtungen wie Krippe, Kindergarten oder Hort.

Die besonderen Vorteile des Tagesmütter-Konzepts bestehen in der intensiven und individuellen Betreuung der Kleinkinder durch feste Bezugspersonen, in der Flexibilität der Betreuungszeiten, die - ohne an feste Öffnungszeiten gebunden zu sein - individuell zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ausgehandelt und - soweit wie möglich - flexibel auf die Arbeitszeiten der Eltern abgestimmt werden können.

Die Tagespflege für die Betreuung von Kleinkindern findet **im Haushalt der Tagespflegeperson** oder in dafür angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen und in Kleingruppen (bis zu 5 Kinder gleichzeitig) statt.

In der Form der Kindergrößtagespflege können bis zu 8 Kinder gleichzeitig betreut werden, wenn zwei Betreuungspersonen zur Verfügung stehen bzw. 10 Kinder gleichzeitig, wenn mindestens eine der Betreuungspersonen eine pädagogische Ausbildung (mind. Erzieher/in) abgeschlossen hat und die besonderen räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Betreuungszeit in Kindertagespflege beginnt üblicherweise bei einer Buchungszeit von **wöchentlich 10 Stunden**.

Kinderbetreuung in Tagespflege ist ein wichtiges soziales Lernfeld für Kinder, als Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie als selbstverständliche Station im Lebenslauf von Kindern. Kindertagesbetreuung wird als ein qualitativ hochwertiges und quantitativ bedarfsgerechtes Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verstanden.

Die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und veränderte Vorgaben der Arbeitnehmer machen eine verantwortungsvolle Verbindung von Erwerbstätigkeit und Familie unerlässlich.

Qualifizierte Kinderbetreuung ist vielfach bereits im Kleinkindalter notwendig. Aus Ergebnissen der modernen Hirnforschung, wonach die frühe Kindheit die prägendste Phase in der Entwicklung eines Kindes ist, ergeben sich Dringlichkeit und Anspruch für die Praxis der Betreuung von Kleinkindern. Was in dieser Zeitspanne versäumt wird, kann nur mit großem Aufwand nachgeholt werden. Auch angesichts der oftmals anregungsarmen „Aufwuchsbedingungen“ der Kinder - ohne Geschwister, bei einem Elternteil, mit Mangel an sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen - gewinnt die frühe Kinderbetreuung an Bedeutung.

Vermittlung, Information und Beratung

Die Betreuung von Tageskindern ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Verlässlichkeit und Vertrauen voraussetzt.

Wir vermitteln qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die mit uns verbindlich, längerfristig und konstruktiv zusammenarbeiten.

■ **telefonische Vermittlung**

Wir nehmen einige wichtige Daten wie Adresse, Namen der Kinder, Betreuungszeiten usw. von den Eltern auf, die eine Betreuung für ihr Kind suchen und geben Adressen von Tagespersonen weiter, die besonders gut mit dem „Suchprofil“ der Eltern übereinstimmen.

■ **persönliche Vermittlung vor Ort in unserem Büro**

Wir nehmen - wie bei der telefonischen Vermittlung - einige wichtige Daten wie Adresse, Namen der Kinder, Betreuungszeiten usw. von den Eltern auf, die eine Betreuung für ihr Kind suchen. Nachfolgend geben wir Adressen von Tagespersonen weiter, die besonders gut mit dem „Suchprofil“ der Eltern übereinstimmen.

Wir bitten Sie, sich zurück zu melden, wenn keine Betreuungsperson mehr gesucht wird und ein Betreuungsverhältnis zustande gekommen ist.

■ **telefonische und persönliche Information**

Information über die Belange der Kinderbetreuung speziell der Kindertagespflege ist wichtig und notwendig bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit. Wir informieren Sie über die Besonderheiten, Vorteile und Grenzen der Kindertagespflege sowohl telefonisch als auch persönlich.

■ schriftliche Information

Schriftliches Material in Form von Informationsbroschüren finden Sie in unserem Büro. Sie können dieses auch telefonisch, per Post oder per E-Mail anfragen.

■ Information per Internet

Schriftliche Informationen können Sie über das Internet erhalten und für Sie interessantes Material herunterladen. Internetadresse: www.fmf-familienbuero.de – E-Mail: info@fmf-familienbuero.de

■ Beratung für Tagespflegepersonen und Eltern

Bei Schwierigkeiten im Betreuungsverhältnis stehen wir als Ratgeber oder Vermittler zur Verfügung. Tagespflegepersonen und Eltern können sich bei Fragen oder Unklarheiten gerne an uns wenden. Auch Ihre Anfragen per E-Mail werden wir entgegennehmen und mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Pflegeerlaubnis und ihre gesetzlichen Grundlagen

Regelungen der Kindertagespflege im SGB VIII (KJHG)

Mit Inkrafttreten des **Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes** (BayKiBiG) am 01.08.2005 wurden die Weichen für eine verlässliche Betreuungsstruktur neu gestellt. Auch durch Bestimmungen des Bundesrechts in Form des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 erfährt die Tagespflege von Kindern in Bayern eine komplette Neukonzeption.

Völlig neu geregelt wurde die **Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII Art. 9 BayKiBiG)**.

Aktuell braucht jede Person eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, die Kinder

- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- und länger als drei Monate
- und gegen Entgelt/Bezahlung betreuen will bzw. bereits betreut.

Diese Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist.

Geeignet sind Personen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, Träger und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen
- und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
- und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Erlaubnis

- **ist bereits beim 1. Kind notwendig**
- **wird für die Betreuung von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden Kindern ausgestellt**
- **sie wird für längstens fünf Jahre erteilt.**
Nach Ablauf dieser 5 Jahre kann eine Verlängerung der Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Die Pflegeerlaubnis ist **auch** notwendig, wenn die Tagespflegeperson mit dem Tageskind verwandt oder verschwägert ist (bis 3. Grad) und für die Kindertagespflege vom Jugendamt dafür finanzielle Unterstützung im Sinne der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bzw. Aufwendersersatz erhält oder erhalten möchte. Die besonderen Voraussetzungen hierfür können Sie beim Familienbüro erfragen.

Wichtig: Tagespflegepersonen, die **ohne** Pflegeerlaubnis tätig sind, arbeiten illegal und dies kann als Ordnungswidrigkeit durch das Verhängen eines Bußgeldes geahndet werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Betreuung gegen Bezahlung, mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate zwingend einer Pflegeerlaubnis bedarf. **Besonders den Eltern legen wir ans Herz, nur Tagespflegepersonen zu wählen, die diese Voraussetzung erfüllen.**

Personen, die nur **im Haushalt der Eltern arbeiten**, benötigen keine Pflegeerlaubnis, da in diesem Fall in der Regel ein Anstellungsverhältnis besteht und die Eltern weisungsbefugt sind. In diesem Fall müssen die Eltern ihrerseits ihrer Pflicht nachkommen und eine Unfallversicherung für die Betreuungsperson abschließen. Eine Kontaktaufnahme bei der Bundesknappschaft, um den individuellen Handlungsbedarf abzusprechen, ist notwendig.

Besonderheit der Großtagespflegestellen

In der Großtagespflege arbeiten 2 Tagespflegepersonen, die 5 bis 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen, wobei jede der Betreuungspersonen eine Pflegeerlaubnis braucht.

Wenn eine der beiden Betreuungspersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügt (mindestens mit dem Abschluss als Erzieher/in), dann ist die Betreuung von 8 bis 10 gleichzeitig anwesender Kinder möglich. Beide Betreuungspersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis.

Die besonderen Raumanforderungen für eine Großtagespflegestelle sind in dieser Broschüre nicht aufgeführt. Diese müssten gesondert angefragt werden.

Mehr Informationen z.B. bezüglich der Finanzierung erhalten Sie in einem individuellen Beratungsgespräch.

Erhalt einer Pflegeerlaubnis – Praktisches Vorgehen

Wenn eine Person die Tätigkeit als Tagespflegeperson ausüben und mit der fmf Familienbüro gGmbH und den Erziehungsberechtigten kooperieren möchte, müssen für die Geeignetheitsfeststellung neben der Feststellung der persönlichen Eignung **u.a.** noch folgende Unterlagen für den Erhalt der Pflegeerlaubnis vorgelegt werden:

- **amtliches erweitertes Führungszeugnis** (für alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren; kann nur mit Vordruck vom FamilienBüro beantragt werden)
- **Gesundheitszeugnis** (für alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren)
- **Schulzeugnis** – mindestens einfacher Hauptschulabschluss; bei im Ausland erworbenen Schulabschlüssen bitte im FamilienBüro nachfragen
- vollständig ausgefüllter **Antrag** auf Pflegeerlaubnis

Teilnahme an Qualifizierungskursen

Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis und damit für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ist die Feststellung der persönlichen Eignung in Verbindung mit der Teilnahme an Qualifizierungskursen im Umfang von 300 bzw. 160 Stunden (UE) (1UE = 45 Minuten) plus zusätzlichem Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Die Diskussion über eine standardisierte Fachlichkeit von Tagespflegepersonen wird seit Jahren geführt. Hintergrund für die aktuelle Diskussion um die Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist u.a.:

Mit der veränderten gesetzlichen Situation der Tagespflege durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (z. B. Einführung der Pflegeerlaubnis) steigen die Anforderungen an die Qualität einer Pflegestelle. Der Begriff der "Eignung" einer Tagespflegeperson wird auch an theoretische pädagogische Kenntnisse geknüpft. Die Eignung wird dabei in Bezug zum Wohl des einzelnen zu betreuenden Kindes gesetzt.

Die gesetzlich festgeschriebene Gleichrangigkeit der Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege beinhaltet eine Professionalisierung des Kindertagespflegebereiches.

Grundsätzlich gestaltet jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Die Tagespflegeperson hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und Lernangebote dazu beizutragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, Werte orientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann (aus Gesetzestext).

Der Qualifizierungskurs setzt sich zusammen aus:

■ Einführungskurs „Pro und Contra Kindertagespflege“

- Motivationsklärung – Perspektive einer „beruflichen“ Identität
- Wichtige Voraussetzungen für die Geeignetheit als Tagespflegeperson
- Erwartungen, Aufgaben und Anforderungen an die Tagespflegeperson
- Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Finanzielle Aspekte der Kindertagespflege
- Grundstrukturen einer selbständigen Tätigkeit
- Vertretungsregelung in der Kindertagespflege
- Versicherungsinformationen zu Renten-, Krankenversicherung usw.

■ Schulungsblock Teil I (160 UE) für alle TeilnehmerInnen

- Förderauftrag in der Kindertagespflege
- Kompetenzen in der Kindertagespflege, Kompetenzentwicklung und -einschätzung
- Aufbau der Kindertagespflegestelle: Aspekte der Selbständigkeit, Arbeitsverhältnis und Selbständigkeit, Erstellen eines Businessplans
- Grundlagen der Kommunikation, Kommunikationsmodelle, gewaltfreie Kommunikation
- Beziehungen gestalten: Bindungstheorie, Konzept der Feinfühligkeit, Grundbedürfnisse von Kindern, Gestaltung des pädagogischen Alltags, Strukturen, Regeln, Rituale, beziehungsvolle Pflege
- Gesunde Ernährung im 1. und 2. Lebensjahr, Mahlzeiten als Lernfeld und Bildungsgelegenheiten
- Hygiene und Gesundheit: Musterhygieneplan, infektionshygienischer Leitfaden, Kenntnis über Kinderkrankheiten, Umgang mit Kinderkrankheiten, Meldepflicht
- Sicherheit und Unfallschutz: Gesetzliche Grundlagen, Möglichkeiten der Sicherheitsförderung, Gefahrenquellen im Alltag, Notfallmanagement
- Bildung begleiten: Grundwissen Bayerischer Bildungsplan, Bild vom Kind, Grundmerkmale frühkindlicher Entwicklung, Sprachentwicklung und -bildung, Beobachtung und Dokumentation
- Kinderrechte und Kinderschutz: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, rechtliche Voraussetzungen, Sicherstellung des Schutzauftrages
- Kindliches Spiel begleiten: frühkindliches Spiel und Entwicklung, Formen des Spiels, Spiel unterstützen und begleiten, Gestaltung von Räumen, Auswahl von Spielmaterial
- Eingewöhnung in der Kindertagespflege
- Erziehungspartnerschaft
- Kindertagespflege und eigene Familie
- Erziehung und Erziehungsstile, Erziehungshaltung, Werte
- Mit Konflikten umgehen
- Eigene Ressourcen wahrnehmen, Kraftquellen erschließen

■ Schulungsblock Teil II für TeilnehmerInnen der Stadt Nürnberg und Stadt Fürth

Für TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Fürth optional

- **Praktikumsblock (40 UE)**
Das Praktikum kann in Vollzeit oder in 2 Wochen Teilzeit in Kindertagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen absolviert werden.
- **Schulungsblock Teil II (30 UE)**
Dieser Schulungsblock verknüpft das erworbene theoretische Wissen mit den praktischen Erfahrungen.
- **Selbstlerneinheiten (50 UE)**, in denen beispielsweise bestimmte Themen eigenständig erarbeitet oder Beobachtungen dokumentiert werden.
- **Praxisanleitungsguppe (20 UE)**

Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (9UE – externer Kurs)

- Gefahrenquellen
- lebensrettende Maßnahmen
- Handlungsanweisungen bei Verbrennungen, Verbrühungen
- Handlungsanweisungen bei Vergiftungen, Verätzungen
- "alltägliche" giftige Pflanzen/Früchte im Garten
- Handlungsanweisungen bei Schockzuständen usw.

Vermittlung des Kurses teilweise über Familienbüro möglich – bitte anfragen.

Für die Kurse bitten wir um rechtzeitige schriftliche oder telefonische Anmeldung (auch über E-Mail: info@fmf-familienbuero.de)

Durchführung eines Erst-Hausbesuches

Bei allen Tagespflegepersonen wird eine Begehung vor Ort durchgeführt, um die Geeignetheit der Betreuungsräumlichkeiten festzustellen.

Abschließend wird eine schriftliche Einschätzung der Geeignetheit vom FamilienBüro mit den Unterlagen an das Jugendamt abgegeben. Dort wird noch der zuständige Allgemeine Sozialdienst einbezogen, um abzufragen, ob im Haushalt Umstände bekannt sind, die gegen eine Erlaubnis sprechen würden z.B. Meldungen über Gewalt in der Familie, Erziehungsprobleme mit den eigenen Kindern oder Ähnliches.

Wenn keine Bedenken bestehen, stellt das Jugendamt eine Pflegeerlaubnis aus. Diese wird im Original an die Bewerberin sowie als Kopie an das FamilienBüro gesendet.

Bei Erhalt öffentlichen Pflegeentgeltes muss die Bereitschaft zu unangemeldeten Hausbesuchen seitens des FamilienBüros bzw. Jugendamtes vorliegen.

Wichtigste gesetzliche Regelungen des SGB VIII zur Kindertagespflege

mit Auszügen aus der Gesetzgebung

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass

Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

Anforderungsprofil für Bewerber/innen

Für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht neben der Versorgung und Pflege der Kinder auch die Fähigkeit im Vordergrund, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und entsprechende pädagogische Angebote zu machen. Der Bildungsanspruch bereits im Kleinkindalter hat eine hohe Bedeutung gewonnen und soll durch ein professionelles Arbeiten in die tägliche Arbeit einbezogen werden. Bei Fortbildungen werden praktische und theoretische Anregungen gegeben, um diesen Anspruch in der Praxis mehr und mehr umzusetzen.

Persönliche Eignung

Voraussetzungen für die persönliche Geeignetheit sind **u.a.:**

- Spaß, Freude im Umgang mit Kindern
- eine gefestigte, lebensbejahende und zuverlässige Persönlichkeit
- motivierte, positive und engagierte Einstellung zur Tätigkeit in Kindertagespflege
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und Träger
- Belastbarkeit auch in schwierigen Einzelsituationen
- zeitliche Perspektive – keine nur kurzfristige Betreuung
- psychische und körperliche Gesundheit
- Einverständnis des Partners mit der Tätigkeit
- Engagement und Flexibilität
- emotionale Stabilität
- Einfühlungsvermögen
- Organisationsfähigkeit
- gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft

Ausschlusskriterien für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis

Folgende Ausschlusskriterien wurden mit den Jugendämtern festgelegt:

- Verdacht auf psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen
- Erkrankungen, die eine Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit ausschließen
- gefährliche Tiere z.B. Kampfhunde, Rottweiler...
- ungeeignete Räume und Ausstattung
- Rauchen in den Betreuungsräumen der Kinder
- bestehende Sicherheitsmängel oder mangelnde Bereitschaft zur Behebung
- einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis
- mangelnde Kooperation mit Eltern und Träger
- schwere Lebenskrisen und instabile Lebenssituation, bei der ein kontinuierlicher Betreuungszeitraum nicht gewährleistet werden kann bzw. begründete Bedenken bestehen
- mangelnde deutsche Sprachkenntnisse
- Alter unter 18 Jahren und individuelle Entscheidung bei über 65jährigen Personen
- Leistungen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) an die Tagespflegefamilien; ausgenommen ambulante Leistungen nach § 35 a SGB VIII)
- **vorbehaltlich zusätzlicher individueller Kriterien**

Begleitende Fortbildungen

Kindertagespflegepersonen, die öffentliche Gelder incl. Qualifizierungszuschlag für die Tätigkeit erhalten verpflichten sich zur Teilnahme an 15 begleitenden Fortbildungen (15 UE) pro Jahr. Bei Nichtteilnahme wird der Qualifizierungszuschlag zurückgefordert.

Termine und Themenbereiche zu den begleitenden Fortbildungen können einem halbjährigen Fortbildungsprogramm entnommen werden oder über das Internet eingesehen werden.

Die Teilnehmer/innen sollten sich für alle Termine rechtzeitig anmelden. Bei der Durchführung von Themenblöcken nehmen die gleichen Teilnehmer/innen teil. Es bildet sich eine homogene Gruppe, in der die Gruppenzusammengehörigkeit gefördert und Vernetzung unter den Tagespflegepersonen angeregt oder gestärkt wird.

Abschluss eines Kindertagespflegevertrages

Für die verbindliche Betreuung ist der Abschluss eines schriftlichen Tagespflegevertrages zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson wichtig. In dem Vertrag werden Absprachen schriftlich festgehalten, die für beide Vertragsparteien eine verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit bilden. Damit können Unklarheiten oder unterschiedliche Auslegungen von einmal getroffenen Absprachen vermieden werden.

Verträge erhalten die Tagespflegepersonen, die mit uns zusammenarbeiten.

Dem Vertrag liegt auch eine Checkliste mit wichtigen Daten über das Tagespflegekind bei z.B.: Kinderarzt, Hausarzt, Krankenkasse u.a., die unbedingt mit den Eltern ausgefüllt werden sollte.

Zusätzliche oder konkretisierende Regelungen bitte unbedingt in einem Beiblatt schriftlich festhalten.

Finanzierung der Kinderbetreuung in Tagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel von Eltern, Kommune und Land getragen. Wie hoch sie sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich.

Die Elternbeiträge sind von den wöchentlich „gebuchten“ Betreuungszeiten abhängig. Die wöchentliche Buchungszeit beträgt i. d. R. mindestens 10 Stunden. Dabei wurde die finanzielle Abwicklung der Kindertagespflege neu an die Verfahrensweisen der Kinderbetreuungseinrichtungen angepasst. Bei geringem Einkommen kann auf Antragstellung das zuständige Jugendamt die Kosten des Elternbeitrages komplett übernehmen.

Entgelt für die Tagespflegeperson

Im Zuge der neuen Gesetzgebung und weiteren Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Kindertagesstätten wird diese auch über die öffentliche Hand gefördert.

Qualifizierte Tagespflegepersonen erhalten ihre Vergütung bzw. das Tagespflegeentgelt für die Kinderbetreuung auf schriftlichen Antrag über die zuständigen Jugendämter. Dieser Antrag kann für die Stadt Nürnberg, Stadt Fürth und Landkreis Fürth bei uns gestellt werden, da wir im Auftrag dieser Kommunen tätig sind (Antrag auf Gewährung laufender Geldleistungen)

■ Dieses Tagespflegeentgelt kann für alle Kinder beantragt werden, die mindestens 10 Stunden wöchentlich betreut werden und mit denen die Tagespflegeperson **nicht** bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist. In Nürnberg ist eine ergänzende Betreuung zu Kindergarten und Schule auch unter 10 Stunden möglich.

■ **Die zuständige Zahlstelle ist die Kommune, in der das Kind gemeldet ist** – falls die Kinder **nicht** in **Stadt Nürnberg, Stadt Fürth oder Landkreis Fürth gemeldet sind, unbedingt** bei uns nachfragen.

■ Dieses Tagespflegeentgelt, das an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird, ist **unter Abzug einer speziellen Betriebspauschale** grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig (außer Arbeitslosenversicherung).

■ Es können nur **8 Tagespflegeverhältnisse insgesamt** bestehen bei höchstens bis zu **5 gleichzeitig anwesenden Kindern** (Ausnahme Großtagespflege – hier sind es pro GTP-Stelle 16 Betreuungsverhältnisse).

Gesamtübersicht des Tagespflegeentgelts:

Grundlage ist eine 5 Stunden-Pauschalberechnung – keine Einzelstundenabrechnung – analog zu der Verfahrensweise in den Kindertagesstätten. Die Höhe legen die jeweiligen Kommunen völlig autonom fest, deshalb ergeben sich unterschiedliche Beträge.

Randzeiten und Nachtzeiten werden abweichend bezahlt.

Qualifizierungszuschlag

Voraussetzung für den Erhalt des Qualifizierungszuschlags ist die Teilnahme an 15 Fortbildungsstunden (1 UE = 45 Min) pro Jahr. Die Fortbildungen werden von der fmf Familienbüro gGmbH angeboten, siehe Fortbildungsprogramm.

Stadt Nürnberg

■ **Stadt Nürnberg 10% Qualifizierung (unter 2 Jahren Berufstätigkeit):**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 89,23 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 178,45 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 267,68 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 356,90 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 446,13 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 535,35 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 624,58 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 713,80 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 803,03 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 892,25 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 981,48 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 1.070,70 Euro im Monat

■ **Stadt Nürnberg 20% Qualifizierung (ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte):**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 93,96 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 187,91 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 281,87 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 375,82 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 469,78 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 563,73 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 657,69 Euro im Monat

- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 751,64 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 845,60 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 939,55 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 1.033,51 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 1.127,46 Euro im Monat

Betreuung von Inklusionskindern

■ **Stadt Nürnberg, Faktor 4,5 Inklusion, 10% Qualifizierung (unter 2 Jahren Berufstätigkeit):**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 216,51 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 433,01 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 649,52 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 866,02 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 1.082,53 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 1.299,03 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 1.515,54 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 1.732,04 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 1.948,55 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 2.165,05 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 2.381,56 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 2.598,06 Euro im Monat

■ **Stadt Nürnberg, Faktor 4,5 Inklusion, 20% Qualifizierung (ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte):**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 232,63 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 465,26 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 697,89 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 930,52 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 1.163,15 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 1.395,78 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 1.628,41 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 1.861,04 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 2.093,67 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 2.326,30 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 2.558,93 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 2.791,56 Euro im Monat

Stand Januar 2019

Nachtbetreuung

20 Uhr bis 7 Uhr (11 Stunden) 1,88€ pro Stunde

Landkreis Fürth

■ Landkreis Fürth 10% Qualifizierung (unter 2 Jahren Berufstätigkeit):

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 193,62 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 290,43 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 387,25 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 484,06 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 610,87 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 677,68 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 774,49 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 871,30 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 968,11 Euro im Monat

■ Landkreis Fürth 20% Qualifizierung (ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte):

-
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 202,96 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 304,44 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 405,92 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 507,40 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 608,88 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 710,36 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 811,84 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 913,32 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 1014,80 Euro im Monat

Betreuung von Inklusionskindern

■ Landkreis Fürth, Faktor 4,5 Inklusion, 10% Qualifizierung (unter 2 Jahren Berufstätigkeit):

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 347,74 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 521,61 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 695,48 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 869,35 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 1.073,22 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 1.217,09 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 1.390,96 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 1.564,84 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 1.738,71 Euro im Monat

■ Landkreis Fürth, Faktor 4,5 Inklusion, 20% Qualifizierung (ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte):

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 357,08 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 535,62 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 714,16 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 892,70 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 1.101,24 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 1.249,78 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 1.428,31 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 1.606,85 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 1.785,39 Euro im Monat

(Stand 22.01.2020)

Randzeiten- und Nachtbetreuung

Randzeiten **ohne** Übernachtung: Montag bis Freitag 5 Uhr bis 7 Uhr und 17 Uhr bis 22 Uhr und am Samstag, Sonntag oder Feiertage = 1 € Aufschlag pro Stunde zur BayKiBiG-Auszahlung (wenn die tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden nicht überschritten wird und das Kind nicht bei der TPP schläft.)

Randzeiten **mit** Übernachtung: bis 20 Uhr = 1€ Aufschlag pro Stunde zur BayKiBiG-Auszahlung

Nachtbetreuung: von 20 Uhr bis 7 Uhr = keine BayKiBiG-Auszahlung, aber 1,50€ pro Stunde

Stadt Fürth

■ **Stadt Fürth 10% Qualifizierung (unter 2 Jahren Berufstätigkeit):**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 89,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 178,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 267,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 356,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 445,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 534,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 623,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 711,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 801,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 889,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 940,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 987,00 Euro im Monat

■ **Stadt Fürth 20% Qualifizierung (ab 2 Jahren Berufstätigkeit):**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 94,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 187,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 281,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 374,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 469,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 562,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 656,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 749,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 843,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 936,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 987,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 1.034,00 Euro im Monat
-

Betreuung von Inklusionskindern:

■ **Stadt Fürth, Faktor 4,5 Inklusion, 20% Qualifizierung:**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 158,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 328,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 492,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 655,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 820,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 983,00 Euro im Monat

- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 1.147,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 1.310,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 1.475,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 1.638,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 1.683,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 1.783,00 Euro im Monat

Randzeiten- und Nachtbetreuung

Randzeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 7 Uhr und von 18 Uhr bis 21 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage von 6 – 21 Uhr = 1€ Aufschlag pro Stunde zur BayKiBiG-Auszahlung

Nachtbetreuung: 4 Stunden = 8,70€

(ab 01.09.2019)

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz können Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbstständig Tätige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit oder ohne Krankengeldversicherung versichert sein.

Kurzübersicht:

- Zu versteuernde Einnahmen bis 470,00 Euro monatlich – Verbleib in der Familienversicherung möglich bzw. freiwillige Versicherung bei alleinstehenden Personen.
- Zu versteuernde Einnahmen über 470,00 Euro und bis 1.096,67 Euro monatlich – freiwillige gesetzliche Versicherung – Mindestbeitrag 153,53 Euro ohne Krankengeld bzw. 160,11 mit Krankengeld plus Zusatzbeitrag der jeweiligen KV.
- Über 1.096,67 Euro zu versteuerndes Einkommen monatlich – freiwillige gesetzliche Versicherung – 14,0% ohne Krankengeld bzw. 14,6% mit Krankengeld und Mutterschaftsgeld
- Für die **gesetzliche Pflegeversicherung** gilt die gleiche Regelung wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung mit den entsprechenden Prozentanteilen von 3,05 % (Personen mit eigenen Kindern) und 3,3 % (Personen ohne eigene Kinder ab 24. Lebensjahr), d.h. 33,45€ bzw. 36,19€. (Stand Januar 2021)

Wichtig: Maßgeblich für die Zuschüsse sind nur die Einnahmen aus den **öffentlich** ausgezahlten Tagespflegeentgelten. Private Einnahmen oder Einnahmen aus anderen **Tätigkeiten** gelten nicht.

Altersvorsorge bzw. gesetzliche Rentenversicherung

Zusätzlich wird vom Jugendamt ein Zuschuss zur Altersvorsorge gewährt, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %.

Den Auszahlungsmodus entscheidet jede Kommune eigenständig.

- **Stadt Nürnberg** – Wenn eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, erstattet die Kommune 50% der nachgewiesenen Beiträge. Wenn **keine** Rentenversicherungspflicht vorliegt, da das **zu versteuernde Einkommen** unter mtl. 450 Euro liegt, werden 41,85 Euro mtl. **pro Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle** auch für eine geeignete private Altersvorsorge erstattet, **wenn gleicher Betrag nochmalig** in die Rentenversicherung eingezahlt wird.
- **Stadt Fürth** - Wenn eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, erstattet die Kommune 50% der nachgewiesenen Beiträge.

Wenn **keine** Rentenversicherungspflicht vorliegt, da das zu versteuernde Einkommen unter mtl. 450 Euro liegt, werden 41,85 Euro mtl. pro Tageskind für ein Ganztagskind und entsprechend abgestufte Beiträge für weniger Betreuungszeiten auch für eine geeignete private Rentenvorsorge erstattet, **wenn gleicher Betrag nochmalig** in die Rentenversicherung eingezahlt wird.

- **Landkreis Fürth** - Wenn eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, erstattet die Kommune 50% der nachgewiesenen Beiträge. Wenn **keine** Rentenversicherungspflicht vorliegt, da das **zu versteuernde Einkommen** unter mtl. 450 Euro liegt, werden 41,85 Euro mtl. pro Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle auch für eine geeignete private Rentenvorsorge erstattet, **wenn gleicher Betrag nochmalig** in die Rentenversicherung eingezahlt wird.

Voraussetzung: Die Einzahlungen in eine entsprechende Altersvorsorge (gesetzliche oder private Altersvorsorge) müssen zu Beginn und jährlich nachgewiesen werden.

Wichtig: Maßgeblich für die Zuschüsse sind nur die Einnahmen aus den **öffentlich** ausgezahlten Tagespflegeentgelten. Private Einnahmen oder Einnahmen aus anderen Tätigkeiten gelten nicht. Für die Berechnung des gesetzlichen RV-Beitrags: 18,6 % aus zu versteuerndem Einkommen (wenn über 450 Euro). (Stand Januar 2021)

Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson

Zusätzlich wird die jährliche Zahlung zur Pflichtversicherung der Unfallversicherung für Tagespflegepersonen von derzeit 118€ nach Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises übernommen. Die Auszahlung des Jahresbeitrags erfolgt **nach** Eingang des Beitragsbescheids im FamilienBüro. (Stand 2020).

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, der durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zum 01.01.2005 eingeführt worden ist, haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Beitrag wird den Tagespflegepersonen im Zuge der Auszahlung für die Tagespflegetätigkeit monatlich anteilig erstattet.

Tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - der gesetzlichen Unfallversicherung - zu melden und eine Unfallversicherung abzuschließen. Privat abgeschlossene Unfallversicherungen ersetzen diese vorgeschriebene Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung **nicht**.

Nähere Auskunft erteilt die Berufsgenossenschaft unter:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Tel.: 0 40/2 02 07-0 Zentrale - Anmeldeformular erhalten Sie bei uns oder www.bgw-online.de

Steuerregelungen

Grundsätzlich müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der (privaten oder öffentlichen) Herkunft der Einnahmen.

Zunächst einmal kann von den Einnahmen einer Tagespflegeperson die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden. Diese liegt bei 300 Euro pro Vollzeit betreutem Kind und Monat. Ob Steuern anfallen, hängt vom übrigen Einkommen der Tagespflegeperson und bei zusammen veranlagten Ehegatten auch von der Höhe des Einkommens des Ehegatten ab. Die Einnahmen aus der Kindertagespflege und die

gegebenenfalls geltend gemachten Betriebsausgaben sind in der Anlage GSE der Einkommensteuererklärung einzutragen.

Bei Ledigen bemisst sich die Einkommensteuer nach dem Grundtarif. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 9.744,00 Euro fällt keine Steuer an. Lassen sich Ehegatten zusammen veranlagern, kommt das so genannte Splittingverfahren zur Anwendung. Beide Ehegatten erhalten einen Grundfreibetrag von insgesamt 19.488,00 Euro. (Stand Januar 2021)

Betriebspauschale

Wie bei allen Pauschalen gilt: Sie ersetzen das umständliche Auflisten von Einzelausgaben durch einen einheitlichen Betrag. Das trifft auch bei einer selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege zu. Ab 2009 dürfen aus Vereinfachungsgründen dort in der Einkommensteuererklärung anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Kind und Monat pauschal 300 Euro als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden.

Die Pauschale von 300 Euro bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr. Bei einer geringeren Zeit wird sie anteilig gekürzt. Berechnet werden kann dies ganz einfach folgendermaßen:

- 8 Stunden entsprechen Kategorie 8: 300,00 Euro
- 7 Stunden entsprechen Kategorie 7: 262,50 Euro
- 6 Stunden entsprechen Kategorie 6: 225,00 Euro
- 5 Stunden entsprechen Kategorie 5: 187,50 Euro
- 4 Stunden entsprechen Kategorie 4: 150,00 Euro
- 3 Stunden entsprechen Kategorie 3: 112,50 Euro
- 2 Stunden entsprechen Kategorie 2: 75,00 Euro

Neben der Betriebsausgabenpauschale können **alternativ** auch die tatsächlichen Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Diese müssen dann von der Tagesmutter/dem Tagesvater in einer Einzelaufstellung gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Als Ausgaben kommen zum Beispiel in Betracht:

- Nahrungsmittel
- Ausstattungsgegenstände (Mobiliar)
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Fachliteratur
- Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten zum Beispiel Telefon oder Internet
- Weiterbildungskosten
- Beiträge für Versicherungen soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten (das sind in der Regel die Eltern des zu betreuenden Kindes) oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Bezüglich Besteuerung und Sozialversicherungspflicht fragen Sie für Ihre individuelle Situation bei den zuständigen Stellen und dem FamilienBüro nach.

Vertretungssituation bei Verhinderung der Tagespflegeperson

Die Eltern haben einen Anspruch auf Ersatzbetreuung, wenn die Tagespflegeperson ausfällt. Die Tagespflegeperson teilt ihre Ausfallzeiten den Personenberechtigten und dem Familienbüro mit. Das Familienbüro organisiert dann die Ersatzbetreuung.

Möglichkeiten für eine Ersatzbetreuung wären z.B.:

- Vertretung der Tagespflegepersonen gegenseitig
- es arbeiten verschiedentlich 2 Personen in einer Pflegestelle, die sich gegenseitig vertreten
- durch Tagespflegepersonen mit Pflegepersonen, die nur Vertretungen vornehmen
- durch speziell eingesetzte Springerinnen

Genauere Informationen erhalten Sie im Familienbüro.

Elternbeitrag der Kindertagespflegebetreuung

Zur teilweisen Refinanzierung der Kinderbetreuungskosten erheben die Kommunen analog zu anderen Kinderbetreuungseinrichtungen einen monatlichen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird per Bescheid von der jeweilig zuständigen Kommune monatlich erhoben.

Die Höhe des Elternbeitrags wird jeweils von der Kommune eigenständig festgelegt. Deshalb ergeben sich kommunal unterschiedliche Beitragshöhen.

Zuständig für die Finanzierung der Pflegestelle ist grundsätzlich die Kommune, in der das Kind bzw. die Eltern wohnen. Falls ein Kind bereits bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Wohnortes in Betreuung ist, bitte beim Familienbüro nachfragen.

Zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem grundsätzliche Vertragsregelungen schriftlich festgehalten werden. Für die Kindertagespflege, die öffentlich über BayKiBiG gefördert ist (über das Jugendamt gemeldete Kinder), gibt es einen einheitlich geltenden Vertragsentwurf, der Grundlage der Vereinbarungen ist.

Regelung des Elternbeitrags

Wir weisen darauf hin, dass der Anspruch auf Bayerisches Betreuungsgeld erlischt, wenn Ihr Kind eine nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) öffentlich geförderte Kinderbetreuung, wie es die Kindertagespflege ist, in Anspruch nimmt.

Grundlage ist eine 5 Stunden-Pauschalberechnung analog den Kindertagesstätten.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Wohnort des Kindes bzw. der Personensorgeberechtigten.

■ Stadt Nürnberg:

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 40,85 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindergarten
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 81,70 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 122,55 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 163,40 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 204,25 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 245,10 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 285,95 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 326,80 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 367,65 Euro im Monat

- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 408,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 449,35 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 490,20 Euro im Monat

■ Stadt Fürth:

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich = 40,00 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindergarten
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 85,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 128,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 171,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 214,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 256,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 299,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 342,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 384,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 427,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich = 470,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich = 513,00 Euro im Monat

■ Landkreis Fürth:

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich = 75,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich = 115,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich = 155,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich = 195,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich = 235,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich = 265,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich = 285,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich = 295,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich = 300,00 Euro im Monat

Für **Geschwisterkinder** gibt es im **Landkreis Fürth** 20% Ermäßigung.

Möglichkeit der Kostenübernahme des Elternbeitrages

Eltern, denen die Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertagespflege nicht zuzumuten ist, können auf Antrag die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

Dies ist dann der Fall, wenn das Einkommen einen bestimmten, individuell errechneten Betrag unterschreitet. Wird dieser Betrag nur unwesentlich überschritten, kommt eine teilweise Übernahme in Betracht.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss in dem Monat, in dem der Betreuungsvertrag geschlossen wird, abgegeben werden. Eine rückwirkende Erstattung ist im Einzelfall möglich.

Die Kostenübernahme ist ab 01.08.2013 auch für 1 bis 3jährige Kinder bis zu 30 Wochenstunden möglich, auch wenn beide Eltern nicht berufstätig sind und theoretisch für die Betreuung zur Verfügung stehen.

Bei Kindern unter einem Jahr ist eine Kostenübernahme möglich, wenn - neben den finanziellen Einnahmen (Einzelfallprüfung) -, beide Elternteile berufstätig sind bzw. der Alleinerziehende berufstätig ist oder sich in Ausbildung/Studium/od. anderen notwendigen Maßnahmen befindet und selbst **nicht** für die Betreuung zur Verfügung steht.

Im Einzelfall können auch soziale Härten oder Überforderungssituationen anerkannt werden. Dies muss jedoch über den Allgemeinen Sozialdienst der jeweiligen Kommunen als Notwendigkeit bestätigt werden.

Zudem kann grundsätzlich nur die tatsächliche Arbeitszeit plus Wegezeit gefördert werden.

Im Einzelfall bitte im FamilienBüro oder der jeweilig zuständigen Kommune nachfragen.

Zuständigkeit

Für Kinder aus der Stadt Nürnberg, die über das fmf Familienbüro gemeldet sind, nehmen das **FamilienBüro** sowie das Jugendamt die Anträge auf Kostenübernahme entgegen.

Adresse im Jugendamt lautet: Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg.

Im Stadtgebiet Fürth und im Landkreis Fürth muss der Antrag auf Kostenübernahme direkt bei der jeweils zuständigen Wirtschaftlichen Jugendhilfe des örtlichen Jugendamtes gestellt werden.

Steuerliche Absetzbarkeit der Elternbeiträge

Bei berufstätigen Alleinerziehenden und Paaren, bei denen beide Teile berufstätig sind, können Kinderbetreuungskosten zu zwei Drittel für jedes Kind von 0 bis 14 Jahren bis maximal 4.000 Euro pro Jahr als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind und nicht erwerbstätige Alleinerziehende profitieren von der neuen Regelung. Für sie gilt: Für alle Kinder zwischen 0 und 14 Jahren können ebenfalls zwei Drittel der Kosten bis zu 4.000 Euro maximal pro Jahr und Kind als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Zudem können auch Kosten für eine Kinderbetreuung im eigenen Haushalt steuerlich geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Gelder über Bankverbindung überwiesen werden müssen – Quittungen über Barzahlungen werden von den Finanzämtern in der Regel **nicht** mehr anerkannt.

Arbeitsrechtlicher Status von Kindertagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbständig oder angestellt tätig sein. Dabei sind Abgrenzungskriterien wie Weisungsbefugnis der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit und Ausgestaltung der Betreuung ausschlaggebend.

Demnach gilt eine Person, die das Kind in dessen Familie betreut, als weisungsgebunden und dadurch sind die Eltern Arbeitgeber - man spricht von Kinderfrauen.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Betreuungsperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, ist diese Person selbständig tätig – man spricht von Kindertagespflegeperson.

Mini-Job, Arbeitslosengeld und Elterngeld

Mini-Job

Die geringfügige Beschäftigung (Minijob) i. S. d. §§ 8, 8a SGB IV ist ein Arbeitsverhältnis, für das bestimmte Sonderregelungen bestehen.

Bei Vorliegen einer geringfügigen **Beschäftigung im Privathaushalt** i.S.d. § 8a SGB IV sind abzuführen:

- **5 %** vom Arbeitsentgelt an die **gesetzliche Rentenversicherung** und
- **5 %** vom Arbeitsentgelt an die **gesetzliche Krankenversicherung**, soweit die Beschäftigte Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist
- **1,6 %** des Arbeitsentgelts als Beitrag zur **gesetzlichen Unfallversicherung**
- **0,67 %** vom Arbeitsentgelt als **Umlage U1 und U 2**

- **2 %** vom Arbeitsentgelt als sog. **Pauschsteuer**
Unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte kann die Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer als einheitliche Pauschsteuer erhoben werden.

Geringfügig Beschäftigte, für die Arbeitgeber pauschal Rentenversicherungsbeiträge abführen, haben die Möglichkeit, in der Rentenversicherung durch Ergänzung des pauschalen Arbeitgeberbetrages von 5 % zum vollwertigen Pflichtbeitrag einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung (Anspruch auf Rehabilitation, Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderungsrente, vorgezogene Altersrenten, Rentenberechnung nach Mindesteinkommen) zu erwerben. Der Arbeitgeber muss die/den Arbeitnehmer/in auf diese Möglichkeit hinweisen.

Nähere Infos bezüglich des **Arbeitslosengeld 1-Bezugs bzw. freiwilliger Arbeitslosenversicherung**

können Sie dem Link:

http://www.existenzgruender.de/selbstaendigkeit/vorbereitung/gruendungswissen/versicherung/02477/index.php?utm_source=nl1012 entnehmen.

Arbeitslosengeld II – Bezug

Seit 2012 werden alle Einnahmen und Ausgaben 1:1 gegenübergestellt.

Dann erfolgt eine Voreinschätzung für 6 Monate (Beilligungszeitraum).

Hierbei müssen die Einnahmen und notwendigen Ausgaben für 6 Monate geschätzt werden und dem ALG-II Antrag beigelegt werden. Nach 6 Monaten erfolgt eine Nachberechnung.

Die Betriebspauschale kann nicht automatisch wie bei der Steuer vom Entgelt abgezogen werden. Es gilt als Einnahme der **gesamte** Betrag.

Jedoch gibt es wie für alle anderen Selbständigen auch Freibeträge:

Bei Einkommen zwischen

100,01 – 1000 Euro wären dies 20%

1000,01 – 1200 Euro wären dies 10%

Minderjährige Kinder erhalten noch zusätzliche Freibeträge.

Bei den Erläuterungen handelt es sich um eine Erstinformation. Betroffenen Personen raten wir dringend, sich vorab bei der/m zuständigen Sachbearbeiter/in gründlich zu informieren. Wenn möglich, sollten Sie sich schriftliche Informationen vom Jobcenter mitgeben lassen.

Elterngeld

Anspruch auf **Elterngeld** hat, wer keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 BEEG).

Gemäß § 1 Abs. 6 BEEG ist eine Person dann **nicht voll erwerbstätig**,

- wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt oder

- sie eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausübt oder
- sie eine **geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gemäß § 15 BEEG Anspruch auf **Elternzeit**, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen.

Arbeitnehmer/innen dürfen gemäß § 15 Abs. 4 BEEG während der Elternzeit grundsätzlich nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein.

Satz 2 beinhaltet jedoch eine Ausnahme für den Kindertagespflegebereich. Danach kann eine im Sinne des § 23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt.

Achtung: Für die Begrenzung der Anzahl der betreuten fremden Kinder kommt es nicht darauf an, wie viele Kinder gleichzeitig betreut werden. Entscheidend ist, dass **nicht mehr als fünf fremde Kinder insgesamt** in Kindertagespflege betreut werden. Jedes Kind gilt - unabhängig von den konkreten Betreuungszeiten - als ein Kind i. S. d. oben genannten Regelung.

(Richtlinien zum BEEG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.02.2009, BMFSFJ/204)

Anrechnung der Einnahmen aus Kindertagespflege

Die Einnahmen selbstständig tätiger Tagespflegepersonen werden in Höhe des Gewinns (Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben) als Einkommen berücksichtigt. Dies gilt seit 2009 (nach dem Wegfall der Steuerfreiheit) auch für Geldleistungen der Jugendhilfeträger nach § 23 SGB VIII.

Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen

Die Aufsichtspflicht überträgt sich bei einem Tagespflegeverhältnis von den Eltern auf die Tagespflegeperson. Durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind Personenschäden (Tagespflegekind selbst nimmt Schaden), Sach- Personen- und Vermögensschäden (Tageskind schädigt Dritte Personen).

Die Versicherung übernimmt den Schaden nur, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zum Schaden geführt hat (Einzelfallentscheidung).

In den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (§ 823 ff BGB) ist geregelt, dass derjenige, der einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, zum Ersatz verpflichtet ist. Im Gesetz sind namentlich Schäden am Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder eines sonstigen Rechtes genannt. Diese Haftpflicht trifft alle natürlichen Personen, mit Ausnahme der Gruppen, die unter den §§ 827 und 828 BGB genannt sind. Hier wird unterschieden zwischen deliktunfähigen Personen und Personen mit eingeschränkter Deliktfähigkeit. Gegen diese Personen können keine bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche durchgesetzt werden.

Eine Haftpflichtversicherung schützt die Tagespflegeperson gegen Ansprüche, die von geschädigten Dritten aufgrund schuldhaften Handelns oder Unterlassens geltend gemacht werden. D.h. die Eltern können von der Tagespflegeperson Schadenersatz verlangen, wenn diese die Aufsichtspflicht verletzt hat. Liegt kein schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassen) der Tagespflegeperson vor, können die Eltern keinen Schadenersatz verlangen. Wird Klage gegen die Tagespflegeperson erhoben und handelt es sich aus ihrer Sicht und aus Sicht des Versicherers um einen unberechtigten Anspruch, so wird der Versicherer hier einen Verteidiger zur Verfügung stellen.

Bitte bei Ihrer Familienhaftpflichtversicherung anfragen, ob Tagespflegekinder einbezogen sind, wenn nicht, ob diese mit aufgenommen werden können. Tagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen oder in angemieteten Räumlichkeiten arbeiten, sollten dies mit ihren Versicherungsträgern explizit klären. Bitte lassen Sie sich in jedem Fall die Aussagen schriftlich bestätigen.

Wir bieten über eine Sammelhaftpflichtversicherung die Möglichkeit zu einer speziellen Haftpflichtversicherung für Tagespflegepersonen – Beitrag 41,00 Euro im Jahr. Bei Interesse fordern Sie bei uns nähere Informationen an.

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Mit der Kinderbetreuung wird eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Neu für Sie ist, dass die von Ihnen betreuten Kinder jetzt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Damit sind Kinder in der Tagespflege den Kindern in Kindertagesstätten rechtlich gleichgestellt. Die Bayerische Landesunfallkasse ist der im Freistaat Bayern zuständige gesetzliche Versicherungsträger.

Unfallversicherungsschutz besteht für betreute Kinder, die von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine „Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII“ handelt. Dies wiederum stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest bzw. die beauftragten Träger. Außerdem muss das Jugendamt bzw. der beauftragte Träger die Betreuung vermittelt haben bzw. entsprechende Geldleistungen (nach SGB VIII) vornehmen.

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt der Freistaat Bayern. Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause passiert ist.

Die Tagespflegeperson haftet daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügt. Handelt Sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigt, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen. Dies sollte zusätzlich mit einer Haftpflichtversicherung für Tageskinder abgesichert werden.

Alle Informationen entsprechen dem unten angegebenen zeitlichen Stand, jedoch ohne Gewähr und Rechtsgültigkeit!
Januar 2021

Suche nach einem geeigneten Platz - Hinweise für Eltern

Kontaktgespräch

Die Eltern erhalten von uns in der Regel eine Auswahl mehrerer für sie möglicher Adressen von Tagespflegepersonen zur ersten Kontaktaufnahme.

Bei dieser Kontaktaufnahme werden die wichtigsten gegenseitigen Fragen, wie z.B. Alter des Kindes, aktuelle Gruppenkonstellation, Bring- und Abholzeiten, konzeptionelle Arbeitsweise besprochen, um einen Eindruck der jeweiligen Tagespflegestelle zu erhalten.

Es kann nach Abklärung der Rahmenbedingungen durchaus vorkommen, dass die Beteiligten feststellen, dass eine Aufnahme des Kindes keinen Sinn macht. Wenn das Gespräch positiv verlaufen ist, verabreden sich Eltern und Kindertagespflegeperson zum persönlichen Kennenlernen.

Grundinformationen zum Erstgespräch

Das Treffen sollte nach Möglichkeit in der Wohnung der Tagesmutter stattfinden – das Kind sollte nach Möglichkeit schon dabei sein.

Die Wohnung und Umgebung können betrachtet werden und alle Beteiligten können sich ungestört „beschnuppern“. Die Beteiligten sollten ein gewisses Maß an gegenseitiger Sympathie empfinden, denn nur wenn auch die „Chemie“ stimmt, lohnt sich ein ausführliches Gespräch. Es sollte von der Familie, den Besonderheiten und natürlich den Erziehungsvorstellungen berichtet werden. Wenn Einigkeit in den Grundsätzen besteht, können Einzelabsprachen stattfinden.

Hier noch einige Tipps für Tagespflegepersonen und Eltern:

- Vorstellung der eigenen Familiensituation und der Erfahrungen mit Kindern
- Schilderung des Tagespflegealltags
- Sprechen über Ihre Regeln, Grenzen und Erziehungsvorstellungen
- Welchen Platz/Raum haben die Kinder?
- Sprechen Sie offen über Ihre Erwartungen und deren mögliche Umsetzung
- Thematisieren Sie Ernährungs- und Sauberkeitsvorstellungen
- Welche Gewohnheiten und Rituale hat /kennt das Kind?
- Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes
- Vorstellungen zur Eingewöhnung

Nach diesen ausführlichen Gesprächen haben Sie schon viele Informationen und können sich für eine Tagespflegeperson entscheiden.

Sie vereinbaren erneut einen Termin, um einen Betreuungsvertrag miteinander abzuschließen. Für diesen Termin empfehlen wir einen möglichst ruhigen Zeitpunkt.

Gelingender Betreuungsbeginn – die Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung des Tageskindes an die neue Umgebung verlangt von Eltern und Tagespflegepersonen ein erhöhtes Maß an Einfühlungsvermögen, Behutsamkeit und Strategie.

Diese sensible Phase verläuft in 3 Stufen:

Stufe 1: Die Eltern bleiben mit dem Kind zusammen.

Stufe 2: Kurzes Weggehen – Verlassen des Raumes

Stufe 3: Erste Trennung für ca. 30 Minuten

Merkmale einer erfolgreichen Eingewöhnung:

- Das Kind lässt sich von der Tagespflegeperson trösten.
- Das Kind sucht die Aufmerksamkeit der Tagespflegeperson.
- Das Kind sucht den körperlichen Kontakt zur Tagespflegeperson.
- Das Kind entdeckt die Räume.
- Das Kind sucht den Kontakt zu den anderen Kindern.
- Das Kind zeigt keine übermäßige Eifersucht.

Auch der Abschied des Tageskindes aus der Betreuung sollte als Ablösungsphase gestaltet werden und in kleinen Schritten umgesetzt werden.

Orientierungsliste für Eltern, die auf der Suche nach einer Betreuungsstelle sind

Anhand dieser Tabelle kann über Wünsche und Anforderungen mehr Klarheit gewonnen werden. Hier sind Kriterien vermerkt, die für Eltern bei der Auswahl der Tagespflegeperson entscheidend sein können. Letztlich sind jedoch Sympathie, Vertrauen und der richtige Umgang mit dem Kind entscheidend. Entsprechendes bitte ankreuzen.

<u>Wie wichtig sind folgende Merkmale bei einer Tagespflegeperson?</u>	<u>wichtig</u>	<u>wünschens- wert</u>	<u>nicht so wichtig</u>
Sie/er soll eine qualifizierte Tagespflegestelle anbieten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll bereits Erfahrung als Tagespflegeperson haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll bereits regelmäßig Fortbildungen besucht haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll eine pädagogische Ausbildung haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er sollte unter 40 Jahre alt sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll perfekt deutsch sprechen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll mindestens 3 Kinder betreuen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll nur mein Kind oder höchstens noch ein Kind betreuen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll in weniger als 15 Minuten erreichbar sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll flexible Betreuungszeiten anbieten evtl. für später wichtig.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll keine Haustiere haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll einen abgeschlossenen Garten am Haus haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll einen Spielplatz in der Nähe haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll nicht rauchen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll auf gesunde Ernährung achten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll ein separates Schlaf- und Spielzimmer haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll die Kinder nicht fernsehen lassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll Wert auf Sauberkeit, Ordnung und Hygiene legen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll einen Führerschein und ein eigenes Auto für Ausflüge haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll eine zuverlässige Vertretung im Erkrankungsfall haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll eine zeitliche verlässliche Betreuungsperspektive bieten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie/er soll keine Arbeitsstelle neben der Betreuungstätigkeit haben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>